Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 52 (1937)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

— ZÜRICH —

LII. Jahrgang Nr. 2 1. Februar 1937

Amtliches Schulblatt
DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Schulgeld ausländischer Schulkinder. — 2. Wegleitung zur Durchführung des schulärztlichen Dienstes für Schulbehörden, Schulärzte und Lehrer. — 3. Kreisschreiben an die örtlichen Gesundheitsbehörden über den ärztlichen Dienst in Heimen und Anstalten für Kinder und Jugendliche. — 4. Die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung. — 5. Bericht über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich. Schuljahr 1935/36. — 6. Beachtung der Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt". — 7. Zur Schulung der mindersinnigen und geistesschwachen Kinder. — 8. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 9. Verschiedenes. — 10. Inserate.

Beilage: Bogen 31, Neue Folge V der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das Volksschulwesen.

Schulgeld ausländischer Schulkinder.

Der Regierungsrat hat am 17. Oktober 1935 beschlossen, von ausländischen Schulkindern mit befristeter Aufenthaltsbewilligung, deren Eltern nicht im Kanton Zürich wohnen, ein Schulgeld zu erheben. Durch Verfügung der Erziehungsdirektion vom 12. November 1935 wurde es für Primarschüler auf Fr. 360, für Sekundarschüler auf Fr. 600 angesetzt. Davon fällt je ein Drittel dem Staate zu. Ferner wurde bestimmt, daß die Schulgutsverwaltung jeweilen den Gesamtbetrag zu erheben und hernach den Anteil des Kantons unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion der Staatskasse Zürich (Postcheckkonto VIII 2002) anzuweisen habe (siehe Amtliches Schulblatt vom 1. Dezember 1935). Der Beschluß und die Verfügung traten auf Beginn des Schuljahres 1936/37 in Kraft.

Die Schulpflegen werden ersucht, für die Beachtung dieser Vorschriften zu sorgen.

Die Anteile des Staates an den im Sommerhalbjahr 1936 erhobenen Schulgeldern sind, sofern es noch nicht geschehen ist, sofort, diejenigen für das laufende Winterhalbjahr bis 15. Mai 1937 (unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion) der Staatskasse Zürich einzuzahlen.

Zürich, den 15. Januar 1937.

Die Erziehungsdirektion.

Wegleitung zur Durchführung des schulärztlichen Dienstes für Schulbehörden, Schulärzte und Lehrer.

1. Der schulärztliche Dienst erstreckt sich auf sämtliche Schulen und Erziehungsanstalten, die den Gemeinde- oder Bezirksschulpflegen unterstellt sind.

Auch für die Kindergärten ist eine den Verhältnissen angepaßte Kontrolle anzuordnen, die insbesondere eine erfolgreiche Tuberkulosebekämpfung gewährleistet.

Mit den privaten Schulen und Anstalten haben die Schulpflegen Vereinbarungen darüber zu treffen, ob der Schularzt von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder von der privaten Schule oder Anstalt selber gewählt und honoriert werden soll.

2. Die Schulpflegen bestimmen die Schulärzte für die öffentlichen Schulen der Gemeinde.

Mehrere Gemeinden können sich zur Wahl eines Schularztes und zur Beschaffung der notwendigen Einrichtungen zusammenschließen. Turnusweiser Wechsel im Schularztdienst hat sich nicht bewährt.

Als Grundlage für die Anstellung der Schulärzte durch die Schulgemeinden hat das kantonale Jugendamt einen Normalvertrag aufgestellt (siehe Amtliches Schulblatt vom 1. November 1932). Nach den gemachten Erfahrungen empfiehlt sich die in Artikel 4 dieses Vertrages erwähnte Pauschalhonorierung nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit; wird die Honorierung auf Grundlage der Schülerzahl vorgezogen, so ist in jedem einzelnen Fall vertraglich im voraus zu bestimmen,

ob die Gesamtschülerzahl der Gemeinde oder nur die Bestände der Klassen maßgebend sind, welche alljährlich zur Reihenuntersuchung kommen.

3. Dem Schularzt soll für seine Tätigkeit ein geeignetes Lokal im Schulhaus oder dessen Nähe zur Verfügung stehen.

4. Bei den Untersuchungen soll ihm ein Lehrer oder eine Lehrerin (namentlich wenn größere Mädchen untersucht werden) behilflich sein, in größeren Gemeinden die Gemeindeschwester oder eine Fürsorgerin.

5. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen sind vom Schularzt in der ärztlichen Schülerkarte (zu beziehen beim Lehrmittelverlag) einzutragen.

Die Schülerkarte ist für die obligatorische Volksschule bestimmt; sie kann aber auch von andern Schulen verwendet werden.

Über die ärztliche Schülerkarte verfügt der Schularzt. Einsichtnahme ohne seine Einwilligung ist nicht statthaft.

Der Schularzt ist ermächtigt, die Karten Drittpersonen (Lehrer, Hausvorstand, Anstaltsvorsteher) verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die Karten sind wenigstens fünf Jahre nach Schulaustritt der Kinder aufzubewahren.

6. Jedes Jahr sind sämtliche Schulanfänger, die Schüler der fünften oder sechsten Klasse und alle aus der Schule austretenden Schüler zu untersuchen (allgemeine Konstitution, Tuberkulose, Sinnesorgane, Skelettanomalien, Zahnfäulnis, Sprachstörungen usw.).

Die Untersuchung der Schulanfänger ist im ersten Schulhalbjahr vorzunehmen, diejenige der Schulabsolventen vor Schluß des Schuljahres.

7. Die Lehrer sind verpflichtet, den Schularzt auf Kinder aufmerksam zu machen, die ihnen gesundheitlich gefährdet erscheinen.

8. Eintritte von Schülern während des Schuljahres sind vom Lehrer dem Schularzt anzuzeigen, der sich durch Kenntnisnahme vom Inhalt der Schülerkarte oder durch eine Untersuchung über den Gesundheitszustand des Schülers zu unterrichten hat.

Treten Schüler in eine andere Schule über, so ist die Schülerkarte zusammen mit dem Zeugnis durch den Lehrer verschlossen der neuen Schulbehörde zuhanden ihres Schularztes zu übermitteln.

9. Der Schularzt untersucht auch die Kinder, die für die Erholungsfürsorge in Betracht kommen, und gibt Eltern und Berufsberatern ärztlichen Rat zur Berufswahl. Er begutachtet auf Wunsch der Schulpflege Anträge über Dispensionsgesuche von Schülern und Lehrern, die aus Gesundheitsgründen gestellt werden.

10. Für die definitive Anstellung von Lehrern, Erziehern und Pflegepersonal ist gute Gesundheit Voraussetzung. Die Schulpflegen sind verpflichtet, die für eine Wahl in Aussicht genommenen Lehrer zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu veranlassen. Das ärztliche Zeugnis (Durchleuchtung notwendig!) ist dem Schularzt zur Einsichtnahme vorzulegen und hernach mit den Wahlakten dem Statthalteramt zuzustellen.

11. Auch bei der Anstellung von Abwärten und andern dauernd im Schulhaus beschäftigten Personen sind amtsärztliche Gesundheitszeugnisse zu verlangen.

12. Der Schularzt hat bei seinen Schulbesuchen dem Gesundheitszustand der Lehrer und der übrigen dauernd im Schulhaus beschäftigten Personen Aufmerksamkeit zu schenken. Er teilt allfällige Beobachtungen dem Lehrer und wenn nötig der Schulpflege mit. Diese hat das Recht, einen Lehrer, bei dem Verdacht auf Tuberkulose vorliegt, zu einer ärztlichen Untersuchung zu veranlassen.

13. Der Schularzt berät die Schulpflege über alle schulhygienischen Fragen (zum Beispiel über Infektionskrankheiten, Epidemien, hygienische Einrichtungen in Schulhäusern) und unterstützt die Schulpflege bei der Durchführung von Veranstaltungen im Interesse der Schul- und Volkshygiene (Elternabende usw.). Er ist immer dann, wenn solche Fragen in der Schulpflege behandelt werden, mindestens aber einmal jährlich, zur Sitzung einzuladen.

14. Vor den Reihenuntersuchungen in der Volksschule sind die allgemeinen „Erhebungen über den Gesundheitszustand der Schulkinder“ durchzuführen („Anamnesebogen“,

beim Lehrmittelverlag erhältlich). Austeilung durch die Klassenlehrer, Ausfüllung und Unterzeichnung durch die Eltern, Rückgabe geschlossen an den Klassenlehrer zur Weiterleitung an den Schularzt.

15. Im Dienst der Tuberkulose-Bekämpfung sind Tuberkulinproben nach Moro oder Pirquet vorzunehmen. Durch den Anamnesebogen werden die Eltern gleichzeitig über die Moroprobe unterrichtet, und zu schriftlicher Einsprache aufgefordert für den Fall, als sie mit deren Vornahme nicht einverstanden sein sollten. Sollen Proben nach Pirquet vorgenommen werden, so sind die Eltern über das Wesen auch dieser Probe zu orientieren und anzufragen.

Ist die Vornahme dieser Proben nicht möglich (Weigerung der Eltern) oder ergaben sie positive Reaktion, so hat Durchleuchtung zu erfolgen. Verträge der Gemeinden mit Tuberkulosefürsorgestellen, Polikliniken, Kreisspitälern werden fachgemäße und nicht zu teure Röntgenuntersuchungen sichern.

16. Bei ansteckungsfähiger Tuberkulose ist der Schüler auf Antrag des Schularztes durch Beschluß der Schulbehörde unverzüglich vom Schulbesuch auszuschließen.

17. Schüler, die wegen Krankheit vom Schulbesuch ausgeschlossen oder zurückgestellt werden müssen, meldet der Schularzt der Schulpflege. Er stellt gleichzeitig Antrag über eventuell zu treffende weitere Vorkehrungen. Für anormale Kinder (geistesschwache, epileptische, schwererziehbare, krüppelhafte, taubstumme, taube und schwerhörige, blinde und sehschwache) füllt der Schularzt beim Eintritt ins schulpflichtige Alter ein Formular aus, das vom Eidg. statistischen Amt herausgegeben wird und beim zürcherischen Lehrmittelverlag zu beziehen ist. Der erste Teil geht ans Eidg. statistische Amt zur Durchführung einer Anormalenstatistik und in einem Durchschlag an das kantonale Jugendamt, das dafür sorgt, daß dem gefährdeten Kind die nötige fachliche Hilfe zuteil wird. Ein drittes Exemplar bleibt bei den Akten des Schularztes. Der zweite, ärztliche Teil geht zur Verarbeitung an das Eidg. statistische Amt und zu den Akten des Schularztes.

18. Der Schularzt hat sich bei seiner schulärztlichen Tätigkeit auf die Diagnose zu beschränken. Werden gründ-

lichere diagnostische Untersuchungen nötig, erfordert die Untersuchung andauernde Beobachtung, oder erscheint auf Grund der Diagnose des Schularztes ärztliche Behandlung notwendig, so empfiehlt der Schularzt den Inhabern der elterlichen bezw. vormundschaftlichen Gewalt, sich nach freier Wahl an den Haus- oder einen Spezialarzt zu wenden. Wenn das Interesse der Schule oder das Interesse des Kindes es erfordert, so hat diese Empfehlung durch die Schulpflege zu geschehen. Der Schularzt hat sich darüber zu vergewissern, ob und wie seinem Rate Folge geleistet wurde.

19. Ergibt sich, daß Eltern oder Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt ihre Pflicht vernachlässigen, indem sie die vom Arzte empfohlenen Maßnahmen ohne genügenden Grund nicht treffen, so ist durch die Schulpflege die zuständige Vormundschaftsbehörde zum Einschreiten auf Grund von Artikel 283 ff. Z.G.B. aufzufordern.

20. Die Schulärzte, auch diejenigen der privaten Schulen und Anstalten mit Schulbetrieb, haben den Schulpflegen am Ende des Jahres auf besonderem Formular über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Die Schulpflegen leiten diese Berichte (oder von den Schulärzten miteingereichte Doppel) zusammen mit den tabellarischen Jahresberichten zuhanden der Erziehungsdirektion an die Bezirksschulpflegen weiter.

21. Bund und Kanton gewähren Beiträge an die Aufwendungen der Gemeinden für ärztliche Untersuchungen von Schülern, Lehrern und Pflegepersonal in Schulen und Anstalten bei Tuberkulose. Können diese speziellen Leistungen aus den allgemeinen Auslagen des amtlichen ärztlichen Dienstes in Schulen und Anstalten nicht ausgeschieden werden, so sind diese Gesamtausgaben anzugeben.

Die Beitragsgesuche gehen jeweils im Januar an die kantonale Gesundheitsdirektion auf einem von dieser den Gemeinden zur Verfügung gestellten Formular.

22. In Schulen und Anstalten, welche den Schulpflegen nicht unterstellt sind, und die auch nicht vom Staat selber geführt werden (Waisenhäuser und Kinderheime ohne Heimschule, Krippen, Kinderhorte, Pflege- und Bewahrungsanstal-

ten, Fortbildungs- und Berufsschulen, hauswirtschaftlicher Unterricht) haben die Gesundheitsbehörden der Gemeinden dafür zu sorgen, daß der schulärztliche Dienst entsprechend den vorstehenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Zürich, den 19. Januar 1937.

Vor dem Erziehungsrat:
Der Sekretär: Mantel.

Kreisschreiben

an die örtlichen Gesundheitsbehörden über den ärztlichen Dienst in Heimen und Anstalten für Kinder und Jugendliche.

1. Das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 verlangt in Art. 6, daß in Schulen, Erziehungs-, Pflege-, Bewahrungs- und ähnlichen Anstalten die Kinder und Zöglinge, sowie das Lehrpersonal und das Pflegepersonal einer ärztlichen Beobachtung unterworfen werden, und die Vollziehungsverordnung des Bundes vom 20. Juni 1930 bezeichnet als solche Anstalten noch besonders Waisenhäuser, Kinderkrippen, öffentliche und private Berufsschulen.

2. Soweit es sich um öffentliche oder private Schulen und Anstalten mit Heimschulen handelt, die den Gemeinde- oder Bezirksschulpflegen unterstehen, ist der schulärztliche Dienst durch besondere Maßnahmen der Erziehungsdirektion geregelt.

Den ärztlichen Dienst in Waisenhäusern, Kinderheimen und Anstalten ohne Heimschule, Krippen, Pflege- und Bewahrungsanstalten, Fortbildungs- und Berufsschulen, hauswirtschaftlichen Schulen haben die örtlichen Gesundheitsbehörden zu fördern und zu überwachen.

3. Der mit der Untersuchung betraute Arzt untersucht die Schüler und Zöglinge beim Eintritt in die Schule oder Anstalt, sowie beim Austritt, auf Tuberkulose. Zu diesem Zweck ist die Vornahme einer Moro- oder Pirquetprobe not-

wendig. Ist deren Durchführung nicht möglich (Weigerung der Eltern), oder ergibt sie positive Reaktion, so hat Durchleuchtung zu erfolgen. Vereinbarungen mit Spezialärzten, Tuberkulosefürsorgestellen, Polikliniken werden fachgemäße und nicht zu teure Röntgenuntersuchungen sichern.

Diese Untersuchungen sind während des Aufenthaltes in der Anstalt periodisch, in der Regel alle drei Jahre, zu wiederholen.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist in besondere Personalblätter einzutragen.

4. Die tuberkuloseverdächtigen Schüler und Zöglinge sind durch den Arzt oder die zuständige Behörde oder Anstaltsleitung ihren Eltern anzuzeigen und von diesem Zeitpunkt an einer besonderen Beobachtung durch das Lehr- und Pflegepersonal zu unterstellen.

5. Ist ein Schüler oder Zögling ansteckungsgefährlich, so ist er aus der Schule oder Anstalt zu entfernen. Die zuständige Behörde oder Anstaltsleitung vergewissert sich, daß dem Kranken die notwendige Pflege gesichert ist.

6. Lehrer und Pflegepersonen müssen sich vor der Anstellung einer ärztlichen Untersuchung durch den von der zuständigen Behörde oder der Anstaltsleitung bezeichneten Arzt unterziehen. Personen, bei welchen Anzeichen einer tuberkulösen Erkrankung vorgefunden werden, dürfen nicht angestellt werden.

7. Lehrer und Pflegepersonen, bei denen während des Anstellungsverhältnissen eine ansteckungsgefährliche Tuberkulose festgestellt worden ist, sind von der weiteren Betätigung in der Schule oder Anstalt auszuschließen.

8. Über die Durchführung des ärztlichen Dienstes erstatten die Ärzte durch die Gesundheitsbehörden alljährlich der Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der Bundesbehörde Bericht.

Zürich, den 19. Januar 1937.

Die Erziehungsdirektion.
Die Gesundheitsdirektion.

Die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung.

(Kreisschreiben an die Lehrerschaft der Volksschule.)

Die Berufsarbeit ist heute vielgestaltiger, als sie früher war. Gute Lehrstellen, die den erhöhten Anforderungen entsprechen, sind schwer zu finden. Seit mehr als zwanzig Jahren werden darum in allen Bezirken haupt- und nebenamtliche Berufsberater und Berufsberaterinnen gewählt und für die Beratung besonders ausgebildet.

Der Berufsberater erteilt Rat, indem er die körperliche und geistige Eigenart des Knaben oder des Mädchens beachtet. Er richtet sich dabei nach den Aussagen des Lehrers, der Eltern und des Schulentlassenen selbst. Wenn nötig befragt er den Arzt. Wo es angezeigt erscheint, verlangt er ein Gutachten des Psychotechnikers. Bei seinen Berufsvorschlägen berücksichtigt er schließlich die Anforderungen der beruflichen Arbeit und den Nachwuchsbedarf in den Berufen. Die Eltern oder Vormünder entscheiden, ob die Lehre dem Rat des Berufsberaters gemäß gewählt werden soll. Erfahrungsgemäß werden Lehrverträge, die auf den Rat des erfahrenen Berufsberaters abgeschlossen wurden, in weit geringerer Anzahl vorzeitig aufgelöst, als Lehrverträge nach einer ungenügend erwogenen Berufswahl. Unter den jugendlichen Arbeitslosen sind ferner die Opfer einer Zufalls-Berufswahl viel zahlreicher als die Schützlinge der Berufsberatung.

Lehrer und Lehrerinnen der Abschlußklassen werden darum die austretenden Schüler und Schülerinnen rechtzeitig auf die Berufsberatung hinweisen und sie auffordern, diese unentgeltliche Hilfe zu benutzen. Sie werden auch geistig oder körperlich gebrechliche Schüler dem Berufsberater anmelden. Wohl kann dem Gebrechlichen nur außerordentlich schwer die den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeit vermittelt werden; die Berufsberater bemühen sich aber, gemeinsam mit Hilfsstellen und besonderen Lehr- und Anlehrwerkstätten, auch den Teilerwerbsfähigen recht zu raten und zu helfen.

Beim kantonalen Lehrmittelverlag waren bisher der „Wegweiser zur Berufswahl“ als Anleitung für die Lehrer

und die Berufsverzeichnisse „Zur Berufswahl“ für Knaben und Mädchen erhältlich. Der „Wegweiser für den Lehrer“ ist heute vergriffen und wird nicht neu gedruckt. Der Zusammenhang mit dem Stand der Berufsberatung und der Berufsbildung kann den Lehrern besser durch kurze Referate der Bezirksberufsberater in den Schulkapiteln vermittelt werden. Für ein tieferes Eindringen in die Methode der Berufsberatung ist das Buch von Albert Ackermann: „Die Berufswahl. Ein Handbuch der Berufsberatung“ (Solothurn, Verlag Vogt-Schild A.-G., Fr. 3.—) zu empfehlen. Einen guten Überblick über die Anforderungen der Berufe gibt Heinrich Stauber in seinem Buch: „Die Jugend vor der Berufswahl“ (Zürich, Verlag Orell-Füßli, Fr. 4.80). Zur Vorbereitung der Berufswahl eignen sich ferner in der Hand der Schüler der Abschlußklassen die „Zürcher Blätter zur Berufswahl und Berufsberatung“. Sie können beim Jugendamt II der Stadt Zürich, Walchestraße 31, zum Preis von Fr. 1.— jährlich, bezogen werden. Zu empfehlen sind Klassenabonnemente dieser Blätter für die Schüler der 7. und 8. Klassen und der 2. und 3. Klassen der Sekundarschulen. Die Blätter zur Berufswahl und Berufsberatung wurden unter die vom Staat empfohlenen und subventionsberechtigten Lehrmittel aufgenommen.

Zürich, den 19. Januar 1937.

Jugendamt des Kantons Zürich:
Dr. E. Hauser.

Bericht über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich. Schuljahr 1935/36.

I. Allgemeines.

Das volle gesetzliche Pensum von 240 Stunden haben im Berichtsjahre, mit Ausnahme der Mittelschülerinnen und Lehrtöchter, die Mädchen eines zweiten Jahrganges erfüllt. Der Unterricht ist in allen Schulkreisen nach den Bestimmungen des kantonalen Lehrplanes durchgeführt worden; der Bezug

der Schulküche Steinmaur hat dem Schulkreis Dielsdorf ermöglicht, den bisher zurückgestellten Unterricht im Fache Kochen nachzuholen.

Im allgemeinen sprechen sich die Aufsichtsbehörden dahin aus, daß das Verständnis für die Schulpflicht der Mädchen sich in der Bevölkerung bereits eingelebt habe, so daß die Durchführung des Gesetzes sich von Jahr zu Jahr leichter gestalte. Die Stadt Zürich weist allerdings auf eine Vermehrung der Schwierigkeiten hin, die darin bestehen, daß Mädchen, die ihre Schulpflicht erfüllen sollten, mit der Entlassung gedroht wurde, so daß die Schule oft vor schwierige Entscheidungen gestellt werde. Im kantonalen Inspektionsbericht sind die zuständigen Instanzen ersucht worden, die Frage zu prüfen, ob durch eine Verlegung der Unterrichtszeit innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen den Verhältnissen besser Rechnung getragen werden könnte. Dabei bestünde die Möglichkeit, schwächliche Mädchen durch Verschiebung ihrer Schulpflicht vor Überlastungen zu bewahren.

Im Zusammenhang mit besondern Bestrebungen, die der Erleichterung der Durchführung des neuen Gesetzes dienen, seien die Eltern- und Arbeitgeber-Abende einiger Schulkreise mit Anerkennung erwähnt. Solche Veranstaltungen vermögen Verständnis für die gegenseitigen Anforderungen zu schaffen, die Zusammenarbeit von Schule und Haus glücklich zu befruchten und verdienen noch weitere Verbreitung. Das Fortbildungsschulinspektorat stellt sich auf Wunsch zur Mithilfe bei der Organisation derartiger Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Entwicklung im Haushalt-Lehrwesen ist von der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule Winterthur dadurch gefördert worden, daß im Einvernehmen mit den Haushaltlehrmeisterinnen für die Haushaltlehrtöchter besondere Unterrichtstage durchgeführt wurden. Bei dieser Organisation wird die Schulzeit mit der Lehrzeit in Übereinstimmung gebracht, so daß eine gegenseitige zweckmäßige Ergänzung von Schule und Haus möglich wird.

Die Bereitstellung von Unterrichtslokalitäten, die eine zweckmäßige Beschäftigung aller Schülerinnen während der

ganzen Unterrichtszeit ermöglichen sollen, ist wiederum bedeutend gefördert worden. Um gewisse Wünsche für eine vermehrte Verwendung des Holzes als Brennstoff zu berücksichtigen, werden zurzeit in Verbindung mit der heiztechnischen Beratungsstelle des Schweiz. Verbandes für Waldwirtschaft Zürich Versuche mit dem „Brespa"-Herd an der Haushaltungsschule Zürich gemacht.

Das Berichtsjahr hätte auf Grund der Erziehungsratsbeschlüsse vom 20. Oktober 1931 eine stark vermehrte Zahl der Spezialkurse für Lehrtöchter und Mittelschülerinnen gebracht. Neben den besondern Kursen an der Frauenbildungsschule Zürich, der Mädchenschule Winterthur und der Handelsabteilung des kant. Technikums Zürich wurden im Sommerhalbjahr sechs Kurse für Lehrtöchter von 180 Stunden Dauer durchgeführt. Die bedeutende Zahl der Lehrentlassenen, die vom Herbst 1935 an zu erwarten war, veranlaßte die Schulbehörden der Stadt Zürich im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse zu wiederholten Eingaben an die kantonalen Instanzen zum Zwecke der Hinausschiebung der Spezialkurse. Nach anfänglichen Bedenken haben der Erziehungsrat und der Regierungsrat den Beginn der Schulpflicht für Lehrtöchter und Mittelschülerinnen hinausgeschoben; es werden erst die seit dem 1. Mai 1921 geborenen Mädchen schulpflichtig, statt, wie vorgesehen war, die seit dem 1. Mai 1918 geborenen Töchter.

Die folgende Übersicht zeigt, daß die obligatorische Fortbildungsschule trotz der vorgenommenen Drosselung eine bedeutende Entwicklung erfahren hat:

Klassenzahl	1935/36	=	382	(Vorjahr 275)
Schülerinnenzahl	1935/36	=	5503	(Vorjahr 4228)

Außerhalb der öffentlichen Fortbildungsschule haben zürcherische Mädchen in den folgenden Anstalten und Kursen auf Grund der Anerkennung der hauswirtschaftlichen Ausbildung durch die Erziehungsdirektion das gesetzliche Pensum erfüllt:

In den Mädchenerziehungsheimen Stäfa, Heimgarten-Bülach, Pilgerbrunnen-Zürich, Refuge-Zürich und Tagels-

wangen; im Friedheim Bubikon für Handarbeit, in den Jahres- und Halbjahreskursen der Haushaltungsschulen Zürich, Winterthur und Horgen; in der Fortbildungsklasse der Frauenfachschule Zürich, in den Spezialkursen der Freien Schule Zürich (10. Schuljahr), des kantonalen Jugendamtes und der Frauenzentrale Winterthur im Röseligarten-Sitzberg.

104 Mädchen (Vorjahr 80) wurden, gestützt auf § 13, al. 4, des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom Schulbesuch befreit, weil sie bereits eine den Bestimmungen des Lehrplanes entsprechende hauswirtschaftliche Ausbildung genossen hatten. 15 Mädchen (Vorjahr 9) wurden infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dispensiert.

Über den Lehrkörper der obligatorischen Kurse gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Zahl der Arbeits-, Fach- und Haushaltungslehrerinnen	160
Zahl der Lehrkräfte der Volks- und Mittelschulen	19
Zahl der Ärzte (in der Regel unter Assistenz von Krankenschwestern für die praktischen Übungen im Unterricht)	4
Pfarrer	1
Krankenschwester	1
Kindergärtnerin	1
Total	186
(Vorjahr)	169

Die Entwicklung des freiwilligen Kurswesens zeigt die gleichen Merkmale wie letztes Jahr: Die Zahl der Handarbeitskurse ist zurückgegangen; diesen Ausfall hat die kleine Vermehrung der Koch- und Hauswirtschaftskurse nicht auszugleichen vermocht, so daß die Gesamtzahl der Kurse als Folge der Sparmaßnahmen der Gemeinden wiederum kleiner geworden ist. Trotzdem hat die Gesamtzahl der Kursteilnehmerinnen zugenommen; in dieser Tatsache liegt ein Beweis dafür, daß das Verständnis für die Notwendigkeit vertiefter hauswirtschaftlicher Ausbildung in weitere Bevölkerungskreise gedrungen ist.

Freiwillige Kurse Fächer	Zahl der Kurse (In Klammern sind die Zahlen des Vorjahres angegeben)		Zahl der Schülerinnen	
Handarbeit	571	(644)	8716	(9091)
Kochen und Hauswirtschaft (mit Waschen und Glätten)	124	(108)	2085	(1631)
Fächer für geistige Fortbildung und körperliche Übungen	23	(22)	450	(383)
Total	718	(774)	11251	(11105)

Nach den Eingaben der Schulen an das eidg. Volkswirtschaftsdepartement sind im Kanton Zürich für das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen im Berichtsjahre total Fr. 774,135.— ausgegeben worden. Die Staatsbeiträge beliefen sich auf Fr. 200,227.—, der Anteil des Bundes betrug Fr. 169,160.—

II. Die Unterrichtsgestaltung.

A. Handarbeiten.

1. Obligatorische Kurse in Weißnähen und Flicken. Die Lehrkräfte verfügen bereits über wertvolle Erfahrungen in der Einteilung und Ausnützung der Unterrichtszeit und in der Anpassung der Lehrgegenstände an die Leistungsfähigkeit der Klassen. Immer aufs neue zeigt sich die Notwendigkeit der Vertiefung und Erweiterung der auf der Volksschulstufe geschaffenen Grundlage zur Erzielung von Sicherheit und Gewandtheit in der Arbeit. Die besten Erfolge werden immer dort erzielt, wo die material- und arbeitskundlichen Besprechungen von den zu flickenden Gegenständen ausgehen und wo einfache Ausführungsarten gewählt werden.

2. Freiwillige Kurse. Die Bestrebungen in Damen-, Kinder und Knabenkleiderkursen zielen darauf hin, die Teilnehmerinnen zur Selbständigkeit beim Unterhalt der Kleidung und bei der Herstellung einfacher Kleidungsstücke zu bringen und ihnen die nötigen Kenntnisse zur Beurteilung des Materials zu vermitteln. Die Stoffprogramme der einzelnen Schulen sind diesen Anforderungen angepaßt worden. Das

Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn genügend Zeit vorgesehen wird für eine grundlegende Behandlung aller Teilarbeiten, nötigenfalls an Vorübungen, und für eine sorgfältige technische Ausführung. Die in den Lehrplänen vorgesehene Unterrichtszeit für die einzelnen Kurse wird für die Erreichung des Unterrichtszieles benötigt und erträgt keine Reduktion.

B. Hauswirtschaft.

Die von Jahr zu Jahr besseren Prüfungsergebnisse der freiwilligen hauswirtschaftlichen Prüfungen werfen ein günstiges Licht auf die gemeinsame Ausbildungsarbeit von Haus und Schule. Da an den Prüfungen die Kenntnisse im Waschen und Glätten am wenigsten befriedigten, wurde diesen Fächern durch Förderung zweckmäßiger Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das Kapitel „Pflege und Instandhaltung der Kleidung und Wäsche“ findet immer mehr Berücksichtigung im Fache Hauswirtschaftslehre der obligatorischen Kurse und wird in erfreulicher Weise immer mehr von der praktischen Arbeit aus behandelt. Für den zweckmäßigen Weiterbau sind besondere Stoffprogramme für freiwillige Kurse in Waschen und Glätten aufgestellt worden. Auch für freiwillige Koch- und Sterilisierkurse wurden neue Lektionspläne zusammengestellt und mit gutem Erfolg erprobt. Eine erfreuliche Weiterentwicklung haben einzelne Schulen dadurch erfahren, daß ihnen ein paar Gartenbeete zur Verfügung gestellt wurden. Sie ermöglichen die Eigenproduktion einiger Gemüse und Gewürzkräuter, wodurch den Mädchen weitere wertvolle Anregungen vermittelt werden. Die Anforderungen an die Lehrkräfte sind damit allerdings bedeutend gesteigert worden; mit Anerkennung sollen an dieser Stelle deren besonderen Opfer an Zeit und Kraft erwähnt werden.

III. Verschiedenes.

Die kantonale Aufsichtskommission hat sich in zwei Sitzungen mit der Verschiebung der Schulpflicht für Lehrtöchter und Mittelschülerinnen befaßt, einige Lektionspläne bereinigt, einen Aufruf an die aus der Volksschule tretenden Mädchen

über deren hauswirtschaftliche Fortbildungsschulpflicht erlassen, ferner bei Dispensationsfällen und Gesuchen um Anerkennung von Anstalten hin Antrag an die Erziehungsdirektion gestellt.

Großem Verständnis begegneten die kantonalen Konferenzen der Lehrkräfte für Handarbeit, die sowohl der Bereinigung von Lehrplanfragen wie der methodischen Bearbeitung des Unterrichtstoffes galten. Die Haushaltungslehrerinnen brachten den schweizerischen Bildungskursen ein erfreuliches Interesse entgegen; leider konnten nur verhältnismäßig wenige der zahlreichen Anmeldungen berücksichtigt werden.

Die Durchführung einer sehr gut besuchten kantonalen Konferenz der Schulgutsverwalter hat im Rechnungswesen wichtige Abklärung geschaffen; der Erfolg der Veranstaltung kommt in den seitherigen Eingaben deutlich zum Ausdruck.

Zürich, den 1. Oktober 1936.

Der kantonale Fortbildungsschulinspektor:

E. Oberholzer.

Beachtung der Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt".

Die Erziehungsdirektion ersucht die Präsidenten der Primar- und Sekundarschulpflegen dringend, die im Schulblatt erscheinenden amtlichen Bekanntmachungen zu beachten und, wenn nötig, die Aktuare und Verwalter der Schulgemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß auch für sie die Nichtbeachtung gewisser Publikationen unliebsame Folgen haben kann.

Zürich, den 15. Januar 1937.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Schulung der mindersinnigen und geistesschwachen Kinder.

Die Zahl der Zöglinge in den Anstalten für entwicklungsgehemmte Kinder geht seit einigen Jahren stark zurück. Es ist nicht anzunehmen, daß es auf einmal bedeutend weniger Kinder gebe, die einer Sonderschulung bedürfen. Wahrscheinlicher ist, daß Eltern, Behörden und Lehrer wegen der wirtschaftlichen Nöte heute weniger auf Versorgung drängen als früher. Das ist bedauerlich, denn nur die Spezialanstalt gewährleistet diesen Kindern die höchstmögliche Entfaltung ihrer Kräfte und Anlagen. Nach Art. 275 und 284 des Zivilgesetzbuches ist es Pflicht der Angehörigen und der örtlichen Schulorgane, alle Kinder, die wegen geschwächten oder fehlenden Gehörs oder Sehrkraft in ihrer geistigen Entwicklung gehemmt sind, der kant. Blinden- und Taubstummenanstalt zuzuführen.

Die Kosten dürfen keinen Grund bilden, die Versorgung zu umgehen. Die Blinden- und Taubstummenanstalt setzt das jährliche Kostgeld für Kantonsangehörige gewöhnlich auf Fr. 500.— fest. Können die Angehörigen nicht soviel aufbringen, so gewährt die Anstalt aus Fondsmitteln Stipendien von Fr. 100.— bis 300.— jährlich. Zuschüsse sind auch von den Schulbehörden erhältlich, die vom Staat einen Teil ihrer Auslagen für Anstaltsversorgungen zurückerhalten. Manchenorts bestehen ferner Fürsorgestellen und gemeinnützige Fonds, die ebenfalls Beiträge gewähren.

Wichtig ist, daß die Sonderschulung rechtzeitig einsetzt. Das gilt namentlich für die Gehörgeschädigten. Es ist eine vielfach bestätigte Erfahrung, daß bei verspätetem Eintritt und entsprechend verkürzter Schulzeit eine ersprießliche sachgemäße Schulung Taubstummer und Schwerhöriger nicht mehr möglich ist. Wir empfehlen allen Eltern schwerhöriger und taubstummer, blinder und sehschwacher Kinder, die Schule der kant. Blinden- und Taubstummenanstalt in Wollishofen zu besuchen und sich dort beraten zu lassen. Je früher die Verbindung und Zusammenarbeit mit der Anstalt einsetzt, umso zielbewußter und erfolgreicher kann die Erziehung jedes

einzelnen dieser Kinder gestaltet werden. Wir machen noch besonders auf den Kindergarten für Taubstumme aufmerksam, welcher der Anstalt vor vier Jahren angegliedert worden ist und der sich als eine wohltätige und zweckmäßige Einrichtung erwiesen hat.

Der Name Blinden- und Taubstummenanstalt führt oft zu dem Mißverständnis, daß das Heim nur blinde und gehörlose Kinder aufnehme. In Wahrheit ist es so, daß die meisten Zöglinge noch über Hör- und Sehreste von manchmal beträchtlichem Umfange verfügen. Schon eine mittlere Schwerhörigkeit macht es aber dem Kleinkinde unmöglich, die Laute genau zu unterscheiden; es lernt sogar dann, wenn es gut begabt ist, viel langsamer und nur undeutlich sprechen. Es bedarf darum eines künstlichen Sprachaufbaues, wie ihn einzig die Taubstummen- und Schwerhörigenschule bieten kann.

Nicht selten sitzen in der Volksschule Schüler, die durch Teilnahmlosigkeit, stumpfes Vorsichhinbrüten oder auch durch gespanntes Hinhorchen auffallen. Die Ursache dieses Benehmens ist oft Schwerhörigkeit. Das Leiden eines solchen Kindes und seine Auswirkungen wird den Angehörigen und Lehrern gewöhnlich nur teilweise oder gar nicht bewußt. Die Folgen sind Verkennung seiner Lage und ungerechte Beurteilung seines Verhaltens. Im Kinde selbst erlahmt nach und nach das gute Streben, worauf seine Geistes- und Seelenkräfte verkümmern.

Um die Schwerhörigkeit festzustellen, gibt es ein einfaches Verfahren. Der Lehrer stellt den Schüler in etwa einem Meter Abstand vor sich hin, aber so, daß der Schüler ihm den Rücken zukehrt. Dann spricht der Lehrer ein paar einfache Sätzchen kräftig geflüstert zu dem Schüler, etwa: Das Wetter ist schön. Es ist warm. Bist du gesund? Ist dein Vater zu Hause? Wenn der Schüler solche Sätzchen nicht versteht, kann er in einer Klasse normal hörender Schüler nicht unterrichtet werden. Er hat vielleicht Vokalgehör, das heißt er hört selbst bei sehr lautem Sprechen nur die tönenden Laute jedes Satzes, also statt „das Wetter ist schön“, nur, d-e er-i-ön,“ statt „es ist warm“, nur, e-i-warm,“ statt „bist du gesund?“, nur, „i-u-e un“ usw. Alle stimmlosen Laute

dieser Sätzchen und somit auch jedes Lehrgespräches gehen dem bloß vokalhörenden Schüler verloren. Er kann daher unmöglich dem Klassenunterricht folgen und sollte darum sobald als möglich in der Taubstummenanstalt einer genauen Gehörprüfung unterzogen und dann einer seinem Gehörgrad entsprechenden Schule zugewiesen werden. Neben der Schwerhörigen- und Taubstummenabteilung der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich kommen die Schwerhörigenabteilungen der Volksschulen in Winterthur und Zürich in Betracht.

Zürich, den 15. Januar 1937.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Knabenhandarbeitskurse. Staatsbeiträge. Der Kant. Zürcherische Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform erhält für das Jahr 1936 einen Staatsbeitrag von Fr. 1,700.—.

Sekundarlehrer. Stipendien. Bericht. Im Schuljahr 1935/36 wurden 387 Sekundarschüler der III. Klasse mit staatlichen Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 16,880 bedacht.

Die Sekundarschulpflegen gewährten aus der Schulkasse Stipendien von zusammen Fr. 11,680. Hiebei wurden auch Schüler der I. und II. Klasse berücksichtigt.

Von fünf Sekundarschulpflegen sind die vom Staate verabreichten Stipendien wegen vorzeitigen Austrittes der Schüler, zusammen Fr. 665, nicht ausbezahlt und der Staatskasse zurückerstattet worden.

Neue Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1937/38: Primarschule Rüti (Definitiverklärung); Sekundarschule Herrliberg (Definitiverklärung); Sekundarschule Uster (Weiterbelassung des Provisoriums).

Verwesereien

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Antritt
	Primarlehrer:	
Zürich (Zürichberg)	Tobler, Frieda, von Wetzikon	1. Jan. 1937
	Sekundarlehrer:	
Zürich (Limmattal)	Junker, Martin, von Zürich	7. Jan. 1937
	Haushaltungslehrerin:	
Wädenswil	Studler, Helene, von Wettswil a. A.	7. Jan. 1937

Lehrerwahlen

mit Antritt auf 1. Mai 1937:

Primarlehrer.

Thalwil: Braun, Hans, von Illnau, Verweser an der Sekundarschule Adliswil.

Hinwil (Wernetshausen): Widmer, Rolf, von Zürich, Verweser.

Winterthur, Schulkreis Oberwinterthur:

Oberwintertur: Hofmann, Henri, von Winterthur, Lehrer in Wetzikon.

Reutlingen: Zacher, Alfred, von Zürich, Verweser.

Elgg: Weilenmann, Elsa, von Lindau, Verweserin.

Oberembrach (Unterwagenburg): Kägi, Hermann, von Bauma, Verweser.

Winkel (Rüti): Gubler, Bernhard, von Zürich, Verweser.

Abgang von Lehrkräften.

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
	a) Primarlehrer:			
Zürich (Zürichberg)	Wild, Paul	1900	1920—1936	8. Dez. 1936
Zürich IV	Hotz-Bär, Emil	1867	1887—1926	25. Dez. 1936
	Sekundarlehrer.			
Zürich (Limmattal)	Schmied, Ernst	1878	1898—1936	19. Dez. 1936

Rücktritte auf Schluß des Schuljahres 1936/37:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Schuldienst seit:
Zürich (Uto)	Schneider, Alfred *	1870	1889
Zürich (Zürichberg)	Ulrich, Alfred *	1871	1891
Horgen (Sihlwald)	Ramm, Lima **	1885	1905
Fehraltorf	Boller, Arnold *	1870	1890

Vikariate im Monat Januar.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	16	—	3	6	—	—	5	1	31
Neu errichtet wurden . . .	27	7	—	7	—	—	3	2	46
	43	7	3	13	—	—	8	3	77
Aufgehoben wurden	11	4	—	3	—	—	1	1	20
Total der Vikariate Ende Jan.	32	3	3	10	—	—	7	2	57

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Titularprofessor: Ernennung von Dr. Fritz Wehrli, geboren 1902, von Zürich, in seiner Eigenschaft als Privatdozent an der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich.

Oberrealschule Zürich. Wahlen: Dr. Arthur Mojonnier, geboren 1901, von Mézières (Waadt), als Lehrer für Geschichte, auf 16. April 1937, unter Verleihung des Titels eines Professors an der Kantonsschule;

Privatdozent Dr. Max Gut, geboren 1898, von Zürich, als Lehrer für Mathematik und darstellende Geometrie mit einer ¾ Stelle auf 16. April 1937, unter Verleihung des Titels eines Professors an der Kantonsschule.

---

* aus Altersrücksichten. ** aus Gesundheitsrücksichten

Seminar Küsnacht. Hinschied am 25. Dezember 1936 von Prof. Hermann Schletti, geboren 1874, Lehrer für Musik.

Verschiedenes.

Stipendienrückerstattungen. Zwei ehemalige Schüler des Technikums haben dem Technikum in dankbarer Würdigung der ihnen während ihrer Studienzeit gewährten finanziellen Studienunterstützungen je Fr. 500 übermittelt. Diese Beträge werden dem Stipendienfonds für höhere Lehranstalten zugewiesen, der dazu dient, in besonderen Fällen begabten, unbemittelten Schülern eine Unterstützung zukommen zu lassen.

Kantonaler Zürcherischer Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform.

Lehrerbildungskurse 1937.

1. Kartonnagekurs für Anfänger, in Zürich.
   Leiter: Hans Dubs, Lehrer, Zürich-Oerlikon.
   4 Wochen, erste Hälfte 5.—17. April, zweite Hälfte 2.—14. August. 170 Kursstunden. Teilnehmerbeitrag Fr. 25.—, Gemeindebeitrag Fr. 25.—.

2. Hobelbankkurs für Anfänger, in Zürich.
   Leiter: Jak. Berchtold, Lehrer, Winterthur.
   4 Wochen, erste Hälfte 5.—17. April, zweite Hälfte 2.—14. August. 170 Kursstunden. Teilnehmerbeitrag Fr. 30.—, Gemeindebeitrag Fr. 30.

3. Schnitzkurs für Anfänger, in Zürich.
   Leiter: Edwin Reimann, Lehrer, Winterthur.
   2 Wochen, erste Hälfte 12.—17. April, 2. Hälfte 9.—17. August. Die Teilnehmer dieses Kurses haben sich über den Besuch eines Hobelbankkurses auszuweisen.
   90 Kursstunden. Teilnehmerbeitrag Fr. 15.—, Gemeindebeitrag Fr. 15.—.

4. Kurs im Herstellen von Veranschaulichungsmitteln für den Geographie-

unterricht auf der Sekundarschulstufe, in Zürich.
Leiter: Walter Angst, Sekundarlehrer, Zürich.
44 Stunden, 1 Woche Frühlingsferien, 12.—17. April, und 1—2 ergänzende Übungen im 1. Schulquartal.
Kein Teilnehmerbeitrag, Gemeindebeitrag Fr. 10.—.

Anmeldungen für die Kurse sind bis zum 20. Februar 1937 an den Präsidenten, O. Gremminger, Schulhausstraße 49, Zürich 2, zu richten. Nähere Angaben über die Kurse siehe Schweizerische Lehrerzeitung Nr. 4.

Tellaufführungen für Landschulen. Die Direktion des Stadttheaters in Zürich macht darauf aufmerksam, daß am 20. und 27. Februar und 6. März 1937, je nachmittags punkt 2.15 Uhr, „Tell"-Aufführungen für Landschulen stattfinden werden. Die Vorstellungen vom 20. und 27. Februar sind bereits ausverkauft.

Schriftliche Billettbestellungen und Anfragen jeder Art sind möglichst frühzeitig an die Direktionskanzlei (Abteilung Frl. Süß, Telephon 26.920) des Stadttheaters Zürich zu richten. Platzpreise: Fr. 3.—, 2.—, 1.—.

Heilpädagogisches Seminar an der Universität in Freiburg (Schweiz). Mit dem Sommersemester 1937 eröffnet das Heilpädagogische Seminar an der Universität Freiburg seinen 3. Jahreskurs zur Ausbildung von Erziehern und Lehrkräften für die Erziehung mindersinniger und sinnesschwacher Kinder.

Inserate.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Kassen-Auszüge der Primarschulverwaltungen: 5. Februar 1937.

Zürich, den 21. Januar 1937.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und die Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1937/38 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 15. März 1937 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 16. Januar 1937.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche über Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1937/38 ergeben, bis **spätestens 22. März 1937** einzureichen. Ebenso ist jeweilen für Änderungen in der Stundenzahl auf Beginn des Winterhalbjahres die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zugedachte Besoldungsquote nicht übernehmen;** es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, den 16. Januar 1937.

Die Erziehungsdirektion.

Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule.

Es kommt alljährlich vor, daß Primar- oder Sekundarschulpflegen Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volkschule anstellen, ohne der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Die Einsendung des Stundenplanes an den Inspektor der Fortbildungsschule genügt nicht. Die Schulpflegen haben entweder der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Abordnung

einer Verweserin einzureichen oder eine im Besitze des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses befindliche Lehrerin provisorisch für ein Jahr oder definitiv für sechs Jahre zu wählen. **Von einer erfolgten Wahl ist der Erziehungsdirektion rechtzeitig Mitteilung zu machen.**

Zürich, den 15. Januar 1937.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Februar oder März,** eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge werden nur ausgeführt, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, den 20. Januar 1937.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen.

Die Zürcher Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen (Frühjahrsprüfungen an der Universität) finden vom 11. bis 17. März 1937 statt. Anmeldungen hiefür sind bis 25. Februar 1937 mit vollständigen Angaben und Ausweisen an die Kanzlei der Universität zu Handen des Präsidenten der kantonalen Maturitätsprüfungskommission, Prof. Dr. B. Fehr, Eleonorenstraße 24, Zürich 7, einzureichen. Reglemente und Anmeldungsformulare können bei der Universitätskanzlei bezogen werden.

Zürich, den 22. Januar 1937.

Der Präsident der Maturitätskommission: Prof. B. Fehr.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidg. Technische Hoch-

schule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1937 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kantonalen Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Walchetor, Zimmer 210) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidg. Techn. Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März 1937 dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April 1937 ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 20. Januar 1937.

Die Erziehungsdirektion.

Technikum des Kantons Zürich, in Winterthur.

Fachschulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik. (Fachrichtungen: Starkstromtechnik, Fernmeldetechnik) Chemie, Handel.

Anmeldefrist: 1. bis 28. Februar 1937. Aufnahmeprüfung: 10. März 1937. Unterrichtsbeginn: 12. April 1937.

Anmeldeformulare gratis. Programme gegen vorherige Einzahlung von 70 Rp. auf Postcheckkonto VIIIb 365.

Die Direktion des Technikums.

Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Kunstgewerbliche Abteilung.

(Graphik, Innenausbau und verwandte Berufe.)

Die Aufnahmeprüfung für das am 20. April beginnende Sommersemester 1937 findet Mittwoch und Donnerstag, den 10. und 11. März statt.

Schüler mit zeichnerischer Begabung, die in die vorbereitende allgemeine Klasse einzutreten wünschen, haben sich **bis spätestens 6. März** bei der

Direktion der Gewerbeschule 1, Ausstellungstraße 60, Zürich 5, anzumelden. Verspätete Anmeldungen können keinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Da Mädchen in kunstgewerblichen Berufen, ausgenommen in der Textilbranche, sehr schwer Stellung finden, wird nur eine beschränkte Anzahl Schülerinnen aufgenommen. Sprechstunde des Direktors und Berufsberatung: Montag bis Freitag 11—12 Uhr; während der übrigen Bürozeit ist nähere Auskunft auf dem Sekretariat erhältlich.

Zürich, den 13. Januar 1937.

Die Direktion.

Primarschule Erlenbach. Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1937/38 ist an der Primarschule (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung) die provisorische 6. Lehrstelle definitiv zu besetzen. Gemeindezulage inklusive Wohnungsentschädigung Fr. 1600—2700.

Anmeldungen sind unter Beilage der Ausweise bis zum 15. Februar 1937 dem Präsidenten der Schulpflege, Prof. Dr. Corrodi, einzureichen.

Die bisherige Verweserin wird von der Schulpflege zur Wahl vorgeschlagen.

Erlenbach, den 19. Januar 1937.

Die Schulpflege.

Primarschule Zollikon. Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1937/38 wird an der Primarschule Zollikon eine neue Lehrstelle geschaffen. Die Lehrstelle ist vom Erziehungsrat bewilligt und von der Gemeinde bereits beschlossen worden.

Obligatorische Gemeindezulage Fr. 1500, Freiwillige Gemeindezulage Fr. 800 bis Fr. 2000. Der Besoldungsabbau beträgt in der Gemeinde zurzeit 5 Prozent.

Schriftliche Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise, des Stundenplans und eines ärztlichen Zeugnisses bis **15. Februar 1937** an den Präsidenten der Schulpflege, Prof. Dr. E. Baebler, Bahnhofstraße 24, Zollikon, einzusenden.

Zollikon, den 23. Januar 1937.

Die Schulpflege.

Primarschule Küsnacht. Offene Lehrstelle.

Nachdem der Erziehungsrat die bisher provisorisch genehmigte Lehrstelle an der Elementarstufe definitiv erklärt hat, wird sie zur Besetzung ausgeschrieben. Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplans bis 13. Februar 1937 an den Präsidenten der Schulpflege, Prof. Steiger zu richten, der auch weitere Auskunft erteilt. Der bisherige Verweser gilt als angemeldet.

Küsnacht, den 8. Januar 1937.

Die Schulpflege.

Primarschule Rüti (Zch.). Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1937/38 sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Oberbehörde an unserer Schule 2 Lehrstellen neu zu besetzen.

a) 1 Stelle an den Elementarklassen,

b) 1 Stelle an den 7./8. Klassen.

Gemeindezulage inklusive Wohnungsentschädigung Fr. 2000—2500 mit einem gegenwärtigen Abzug von 10 Prozent.

Anmeldungen unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes und Wahlfähigkeitszeugnisses, der Zeugnisse über bisherige Tätigkeit, sowie des Stundenplanes sind bis zum 12. Februar 1937 dem Präsidenten der Primarschulpflege, H. Arbenz-Müller, einzusenden.

Rüti, den 17. Januar 1937.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Wald. Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeinde ist auf Beginn des Schuljahres 1937/38 an der Schule Wald-Dorf eine Lehrstelle der Realabteilung neu zu besetzen.

Anmeldungen sind, unter Beilage der üblichen Ausweise, bis zum 15. Februar an den Präsidenten der Schulpflege, E. Huber, Gartenstraße, erbeten, wo auch jede weitere Auskunft erhältlich ist.

Wald, den 22. Januar 1937.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Höri. Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Höri ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 1937/38 eine Lehrstelle zu besetzen. Klassen 4 evtl. 5—8.

Gemeindezulage und sonnige Wohnung im neuen Schulhause.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Zeugnisse über bisherige Tätigkeit und des Stundenplans bis zum 13. Februar 1937 an den Präsidenten der Pflege, Hch. Boßhart, Endhöri, einreichen, der auch gerne zu näherer Auskunft bereit ist.

Höri, den 18. Januar 1937.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Zollikon. Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1937/38 wird die vierte, bis jetzt provisorisch besetzte Lehrstelle an unserer Sekundarschule in eine definitive umgewandelt. Die Schaffung dieser vierten, definitiven Sekundarlehrerstelle ist von der Gemeinde angenommen und vom Erziehungsrat genehmigt worden.

Obligatorische Gemeindezulage Fr. 1500, Freiwillige Gemeindezulage Fr. 800 bis Fr. 2000. Der Besoldungsabbau des Anteils der Gemeinde beträgt zurzeit 5 Prozent.

Schriftliche Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplans, sowie eines ärztlichen Zeugnisses bis zum **15. Februar 1937** an den Präsidenten der Schulpflege, Prof. Dr. E. Baebler, Bahnhofstraße 24, Zollikon, einzusenden. Der gegenwärtige Verweser gilt als angemeldet.

Zollikon, den 23. Januar 1937.

Die Schulpflege.

Sekundarschulgemeinde Hausen a. A. Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Hausen a. A. ist eine Lehrstelle auf Beginn des Schuljahres 1937/38 definitiv zu besetzen, wenn möglich durch einen Lehrer der sprachlich-historischen Richtung. Gemeindezulage Fr. 2000—2500, abzüglich 10 Prozent Lohnabbau.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses mit den Ergebnissen der Prüfung, sowie die Ausweise über die bisherige Tätigkeit bis zum 20. Februar 1937 dem Präsidenten der Pflege, Otto Haegi, in Uerzlikon-Kappel, einreichen.

Hausen a. A., den 15. Januar 1937.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Hirzel. Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1937/38 ist die Lehrstelle an unserer ungeteilten Sekundarschule definitiv zu besetzen.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplans an den Präsidenten der Schulpflege, Albert Bär, Erni, bis zum 15. Februar, einzureichen.

Hirzel, den 6. Januar 1937.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Herrliberg. Offene Lehrstelle.

Die zweite, bisher provisorische Lehrstelle an unserer Sekundarschule ist auf Beginn des Schuljahres 1937/38 definitiv zu besetzen.

Bewerber haben sich bis zum 15. Februar 1937 beim Präsidenten der Pflege, C. Ryffel, anzumelden. Der jetzige Verweser wird von der Pflege zur Wahl vorgeschlagen.

Herrliberg, den 18. Januar 1937.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Embrach. Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1937/38 ist an der Sekundarschule Embrach die zweite Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldung samt den üblichen Ausweisen bis Mitte Februar an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Dr. K. Kolb, in Embrach, einzusenden. Dieser ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Embrach, den 8. Januar 1937.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Otelfingen. Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1937/38 die Lehrstelle an der Sekundarschule Otelfingen neu zu besetzen.

Gemeindezulage Fr. 400—800 und freie Wohnung.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, allfälliger Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplanes bis zum 20. Februar 1937 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Jakob Güller, Fabrikant in Hüttikon, einreichen, der auch jede gewünschte Auskunft erteilt.

Otelfingen, den 18. Januar 1937.

Die Sekundarschulpflege.

Arbeitschule Andelfingen. Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist die Arbeitslehrerinnenstelle für die Sekundarschule Andelfingen und die Primarschulen Groß- und Klein-Andelfingen auf Beginn des neuen Schuljahres 1937/38 neu zu besetzen.

Bewerberinnen belieben ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 10. Februar 1937 an den Präsidenten der Primarschulpflege Groß-Andelfingen, Dr. Stierlin, einzureichen.

Andelfingen, den 15. Januar 1937.

Die Schulpflegen.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der theologischen Fakultät:

Heidland, Hans Wolfgang, von Mannheim: „Die Anrechnung des Glaubens zur Gerechtigkeit."

Zürich, 18. Januar 1937. Der Dekan: G. Schrenk.

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Mertzlufft, Hans, von Zürich: „Markenschutz und unlauterer Wettbewerb."

Nef, Hans, von Herisau: „Recht und Moral in der deutschen Rechtsphilosophie seit Kant."

Schenker, Hugo, von Däniken (Solothurn): „Die freie Beweiswürdigung und ihre Ausnahmen im schweizerischen Strafprozeßrecht."

Pedotti, Göri, von Fetan (Graubünden): „Beiträge zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Gemeinde, der Gemeindeaufgaben und des Gemeindevermögens im Kanton Graubünden."

Sollberger, Hans, von Wynigen (Bern): „Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Stadt Dießenhofen, von der Stadtgründung bis zur Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen."

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Maurer, Hermann, von Schmiedrued (Aargau): „Das Zusammenschlußproblem in der deutschen Automobilindustrie mit besonderer Berücksichtigung der Auto-Union A.-G."

Zürich, 18. Januar 1937. Der Dekan: R. Büchner.

Von der medizinischen Fakultät:

Karlan, Henry Milton, von New York (U.S.A.): „Über den Geburtsverlauf bei Querlage."

Barrientos, Eduardo, von San Salvador (Zentralamerika): „Radiusköpfchenfrakturen mit besonderer Berücksichtigung der Resectio capituli radii und der Spätresultate."

Geißberger, Grete, von Brugg: „Das kindliche Empyem."

Fröhlich, Fritz, von Brugg: Die Lues cerebrospinalis an der medizinischen Universitätsklinik Zürich in den Jahren 1930—1934."

Amstad, Erhard, von Beckenried: „Beitrag zur Klinik und zur Histopathologie des Gangliozytoms der Medulla oblongata."

Waheed, Abdul, von Amritsar (Indien): „Zur Topographie der Brustorgane beim menschlichen Fetus."

Zellweger, Hans, von Zürich: „Über die Komplementbindungsreaktion bei Gonorrhoe."

Frey, Edwin, von Zürich (med. dent.): „Beitrag zur Methodik der Pepsinbestimmung."

v. Orelli, Felix, von Zürich: „Über Arteriosklerose."

Leimgruber, Max, von Wislikofen (Aargau): „Erbforschungen über die Drusen der Sehnervenpupille."

Reimann, Gottfried, von Winterthur: „Über den Einfluß des Höhenklimas auf das weiße Blutbild und auf die Blutgerinnung."

Zürich, 18. Januar 1937. Der Dekan: W. Löffler.

Von der philosophischen Fakultät I:

Nägeli, Ernst, von Altnau (Thurgau): „Johann Wilhelm Simler als Dichter."

Zürich, 18. Januar 1937. Der Dekan: J. Jud

Von der philosophischen Fakultät II:

Seiler, Maria, von Dinhard: „Untersuchungen über mittelstarke Elektrolyte."

Byland, Margret, von Veltheim (Aargau): „Glazialmorphologische Untersuchungen auf Lofoten und Vesteraalen."

Zürich, 18. Januar 1937. Der Dekan: O. Flückiger.